

## **Endkunden-Lizenzbedingungen easyTI & easyTI Cloud (Miete)**

### **Präambel**

easyTI ist die Schnittstelle zur Telematikinfrastruktur (TI) und mit der Branchensoftware des Vermieters kompatibel. Je nach Funktionsumfang sind alle TI-Fachanwendungen, wie das Notfalldatenmanagement, das eRezept oder die elektronische Patientenakte [ePA], nutzbar. Außerdem bietet easyTI einen einfachen Weg der Kommunikation zwischen den Leistungserbringern. easyTI ist unabhängig vom vorhandenen Konnektor.

Für alle Mieter steht zudem die easyTI Cloud zur Verfügung. Diese umfasst:

- Registrierungsserver
- Lizenzserver
- Updateserver (automatische Updates für easyTI)

Über den Registrierungsserver verwaltet und registriert der Vermieter den Mieter. Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt der Abruf der Lizenz automatisch bei der Installation. Die Software easyTI wird über den UpdateServer immer auf dem neuesten Stand gehalten. Dazu ist eine Online-Verbindung mit der easyTI Cloud notwendig.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung des Computerprogramms „easyTI“ sowie zugehöriger easyTI Cloud Dienste (Registrierungsserver, Lizenzserver und Updateserver), einschließlich Dokumentation, nachfolgend kurz als Software bezeichnet, auf beschränkte Zeit.

Der Vermieter stellt dem Mieter während der Laufzeit dieses Vertrages die Nutzung der Software „easyTI“ zu eigenen Zwecken zur Verfügung.

Als Dokumentation liefert der Vermieter eine Installationsanleitung und eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen.

Die Installation der Software wird von dem Mieter durchgeführt. Eine Unterstützung durch den Vermieter erfolgt bei Bedarf und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Zusatzprogramme, Module, Optionen zur Software etc. für die sich der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für die die Lizenzbedingungen ebenfalls entsprechend gelten.

Der Vermieter bietet dem Mieter die Software stets in der aktuellen Version an.

### **§ 2 Beginn und Laufzeit des Nutzungsverhältnisses**

Das Nutzungsverhältnis und die Lizenzbedingungen beginnt mit verbindlicher Bestellung bzw. der Bereitstellung der Software.

Das Nutzungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Eine wirksame Kündigung bedarf stets der Textform.

Nach Beendigung des Vertrages hat der Mieter die vom Vermieter erhaltenen Datenträger und erstellten Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Wunsch des Vermieters hat der Mieter die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen. Die Löschung der Accountdaten in der easyTI-Cloud muss der Vermieter veranlassen bzw. durchführen.

### **§ 3 Verfügbarkeit der Software**

Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass er keine 100%ige Verfügbarkeit der Software gewährleisten kann, wenn Einschränkungen oder Beeinträchtigungen entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters stehen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich per E-Mail darüber zu unterrichten, sobald die Software nicht verfügbar ist.

Der Mieter muss für die vollständige Funktionalität und Verfügbarkeit der Software eine Online-Verbindung zwischen der easyTI-Instanz und der easyTI-Cloud erlauben (z. B. für regelmäßige Updates).

### **§ 4 Nutzungsrecht**

Der Vermieter räumt dem Mieter zur Nutzung der Software das einfache Recht ein, die Software auf seiner lokalen EDV ablaufen zu lassen.

Der Einsatz der überlassenen Software ist nur auf dem Rechner zulässig, auf dem die Software erstmalig installiert und freigeschaltet wurde. Eine erneute Installation der Software, gleich aus welchem Grund, auch auf dem Ursprungsrechner, erfordert eine Freischaltung durch den Vermieter.

Der Mieter darf die Software an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch weitervermieten.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen des Programms gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.

### **§ 5 Support**

Der Vermieter stellt dem Mieter zur Beseitigung von technischen Störungen und Behebung von Fehlern, die im Rahmen der Nutzung der Software aufkommen, telefonisch einen 1st-Level-Support zur Verfügung. Nicht durch den Vermieter behebbare technische Störungen oder Fehler wird der Vermieter an den Hersteller der Software weiterleiten (2nd-Level-Support).

### **§ 6 Mängelhaftung**

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesen Lizenzbedingungen vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist. Wohingegen unerhebliche Abweichungen keinen Mangel darstellen.

Der Vermieter wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

Der Mieter wird den Vermieter bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

Offensichtliche Mängel der vertragsgegenständlichen Software hat der Mieter dem Vermieter binnen zwei Wochen mitzuteilen (per E-Mail). Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen Gewährleistungsrechte des Mieters bezüglich dieser Fehler.

Mitgeteilte Fehler sind vom Vermieter respektive vom Hersteller der Software, sofern technisch und regulatorisch möglich, zu beseitigen. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Beseitigung durch Auslieferung eines Updates.

Ist dem Vermieter eine Mängelbeseitigung nicht möglich, kann der Mieter wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrages zurücktreten. Der Wert zwischenzeitlich gezogener Nutzungen ist bei Rücktritt vom Rückerstattungsbetrag abzuziehen.

Keine Mängelhaftung übernimmt der Vermieter dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Mieters entspricht.

## **§ 7 Schutzrechte Dritter**

Der Vermieter stellt den Mieter von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Programmen in ihrer vertragsmäßigen Fassung frei. Der Vermieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Mieter durchzuführen.

## **§ 8 Vergütung**

Der Mieter zahlt für die Überlassung der Software eine monatliche Grundmiete gem. der jeweils aktuellen Preisliste. Wird die Software nicht für einen vollen Kalendermonat überlassen, berechnet sich die Miete zeitanteilig.

Der Vermieter hat dem Mieter für den vereinbarten Abrechnungszeitraum eine Rechnung zu stellen, die an diesen per E-Mail zu senden ist.

Rechnungen sind vom Mieter innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung vollständig zu begleichen.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Laufend zu entrichtende Entgeltsätze für Programme können vom Vermieter durch textliche Mitteilung an den Mieter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat geändert werden.

## **§ 9 Haftung**

Die Vertragsparteien haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten). Dabei handelt es sich um solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag so wesentlich prägt, als dass deren Verletzung eine Gefährdung der Erreichung des Vertragszwecks darstellt, und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen darf. Soweit die Kardinalspflichten fahrlässig verletzt wurden, ist der Schadensersatzanspruch des Mieters begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von 5.000 € (in Worten: Fünftausend).

Der Vermieter haftet außerdem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und für Schäden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Mieter unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

## **§ 10 Übergabe und Installation**

Die Software wird dem Mieter Online als Download bereitgestellt. Die Installation und Konfiguration der Software erfolgen durch den Mieter und wird bei Bedarf ggf. gegen eine gesonderte Vergütung durch den Vermieter dabei unterstützt. Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von dem Mieter gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

## **§ 11 Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder

Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Liegt keine solche Zustimmung oder Offenlegung vor, sind die bekannt gewordenen Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

Der Mieter ist insbesondere zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Inhalte der Software verpflichtet. Der Mieter darf die Zugriffsdaten (Benutzernamen und Passwörter) nicht an Dritte weitergeben.

Keine vertraulichen Informationen im Sinne des § 13 Abs. 1 dieses Vertrages sind Folgende:

- a. Informationen, die der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren.
- b. Informationen, die allgemein bekannt sind.
- c. Informationen, die der anderen Partei von einem Dritten offenbart

wurden, ohne dass dieser dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat.

Die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen sind auch auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuwenden.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vermieters. Erfüllungsort für alle vertragsgegenständlichen gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Vermieters.

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

In diesen Lizenzbedingungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Textform wirksam.

Diese Lizenzbedingungen gelten ausschließlich. Anderweitigen Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Die zugehörigen Nachträge zu diesen Lizenzbedingungen und zu den zugehörigen Anlagen sind Bestandteil der Lizenzbedingungen.

Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen Lizenzbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Lizenzbedingung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

## **§ 14 Anlagen**

Grobe Beschreibung der Module easyTI

Spitta GmbH

Balingen, 23.6.2021